

# **Satzung des Vereins Celebrate Hope Germany e.V.**

eingetragen beim  
Vereinsregister des AG Lüneburg zu VR 201336

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Celebrate Hope Germany e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Celle.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit in Uganda mit einem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe, der „Hilfe zur Selbsthilfe“ sowie die Unterstützung des Vereins „Celebrate Hope Ministries, Kabano Ssanje, OFF Bukoba Road, P.O. Box 81 Kyotera District“.

Dies geschieht u.a. durch Patenschaftsarbeit, Hilfseinsätze in Uganda und Katastrophenhilfe.

2. Weiterer Zweck ist die Pflege des kulturellen Austausches mit Uganda, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen, um Interesse und Verständnis füreinander zu fördern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Auslagen. Der Kassenwart berichtet über die Auszahlung der Auslagen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch Antrag in Textform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen

2. Es werden drei Arten der Mitgliedschaft unterschieden:

a) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die aktiv Aufgaben für den Verein wahrnehmen. Sie haben Stimmrecht und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

b) Passive Mitglieder sind Fördermitglieder die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

c) Ehrenmitglieder können verdiente Personen sein, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Stimmrecht und passives Wahlrecht.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- b) den Vorstand zu wählen und zu entlasten
- c) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören
- d) Satzungsänderungen zu beschließen
- e) die „Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung“ zu beschließen
- f) Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen
- g) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen zu treffen
- h) über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der erschienenen und durch Vollmacht vertretenden, stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Beratung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Zu jeder Mitgliederversammlung können sachkundige Personen und Vertreter von Celebrate Hope Ministries (Uganda) eingeladen werden. Sie haben eine beratende Funktion.

5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) geleitet.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied ab dem 18. Lebensjahr hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und durch Vollmacht vertretenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind stets öffentlich. Geheime oder schriftliche Abstimmungen sind auf Antrag mindestens eines Mitgliedes durchzuführen.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der

- Vorsitzende/n
- stellvertretenden Vorsitzende/n
- Kassierer/in
- Schriftführer/in.

Zum erweiterten Vorstand gehören mindestens drei Beisitzer.

2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung kann im Innenverhältnis vorsehen, dass einzelne Vorstandsmitglieder den Verein nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einer weiteren vom Vorstand gesondert zu beauftragenden Person gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Die Haftung ist soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der restliche Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger eine Nachfolgerin benennen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu kann er eine Geschäftsordnung beschließen. Er kann Arbeits- Werk- und Darlehnsverträge eingehen. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsgeschäfte können auch Arbeitsteams einberufen werden zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

3. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Christus Zentrum Celle e.V., Immenweg 34, 29225 Celle, VR 100179 des Amtsgerichtes Lüneburg, die es mittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

## **§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2019 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Mike Keusemann, Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Thomas Koch, stellvertretender Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Ingo Kresse, Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Jan van Kommer, Schriftführer